

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Personalgestellung zwischen dem Abwasserzweckverband Börstingen und der Gemeinde Starzach

Präambel:

Der Abwasserzweckverband Börstingen verfügt über keine eigenständige Verwaltung zur Erledigung der zugewiesenen Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 der Verbandssatzung. Laut § 1 Absatz 3 Verbandssatzung hat der Verband seinen Sitz in Starzach-Bierlingen. Sämtliche Verwaltungsaufgaben (Personal-, Finanz-, Bauverwaltung) werden von der Gemeindeverwaltung Starzach in den Räumlichkeiten des Rathauses, Hauptstraße 15 in Starzach wahrgenommen. Es entstehen somit bei der Gemeinde Starzach jährlich Personal-, Raum- und Sachkosten, welche verursachungsgerecht dem Abwasserzweckverband Börstingen zuzurechnen sind und auch abgerechnet werden (Verwaltungskostenerstattung).

Des Weiteren beschäftigt sowohl der Abwasserzweckverband Börstingen als auch die Gemeinde Starzach jeweils einen Klärwärter. Bei der Gemeinde Starzach ist außerdem ein Mitarbeiter beim Bauhof beschäftigt, der bei Ausfall des Gemeindeklärwärters in Vertretung tätig werden kann. In der Regel vertreten sich jedoch der Verbandsklärwärter und der Gemeindeklärwärter gegenseitig.

Die nachfolgenden Regelungen haben den Zweck, eine angemessene Kostenerstattung zwischen Abwasserzweckverband Börstingen und Gemeinde Starzach dauerhaft sicherzustellen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Auf der Grundlage des § 25 Absatz 1 GKZ wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Börstingen und der Gemeinde Starzach geschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird zum Zwecke der jährlichen Kostenerstattung der bei der Gemeinde Starzach anfallenden Personal-, Raum- und Sachkosten (Verwaltungskosten), sowie zum Zwecke der jährlichen Kostenerstattung durch die gegenseitige Klärwärter-Vertretung abgeschlossen.

§ 2 Berechnung der Kostenerstattung

1. Die Verwaltungskosten werden jährlich abgerechnet. Grundlage für die Abrechnung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Kalkulation der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der jeweils aktuellen Fassung (VVV-Kostenfestlegung).
2. Eine Abrechnung der Kosten für die gegenseitige Klärwärter-Vertretung erfolgt nicht da davon ausgegangen wird, dass die Kosten bei der Gemeinde Starzach und beim Abwasserzweckverband in ähnlicher Größenordnung anfallen.

§ 3 Umsatzsteuer

Sowohl im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung als auch bei der Klärwärter-Vertretung sind die einschlägigen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen zu beachten und ggfs. Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Gemeinde und der Zweckverband gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Starzach, den

Starzach, den

Thomas Noé
Bürgermeister Gemeinde Starzach

Armin Jöchle
Stellv. Verbandsvorsitzender
Abwasserzweckverband Börstingen